

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1987

über die anfängliche Bewilligung für Frankreich eines Teils der Mittel, die im Haushaltsjahr 1988 für die zur Verfügungstellung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organisationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft zu verbuchen sind

(87/596/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates
vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln
für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventions-
beständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an
stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 der
Kommission vom 14. Dezember 1987 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen für die Lieferung von Nahrungsmit-
teln aus Interventionsbeständen an bezeichnete Organi-
sationen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in
der Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Durchführung der sich auf die Verteilung solcher
Nahrungsmittel an den betreffenden Teil der Bevölke-
rung erstreckenden, aus im Haushaltsjahr 1988 bereitge-
stellten Mitteln zu finanzierenden Aktion müssen diese
Mittel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Über die ihm Rahmen dieser Aktion zu berücksichti-
genden Bedürfnisse, gemäß denen die genannte Auftei-
lung vorgenommen werden kann, liegen jetzt vorläufige
statistische Unterlagen vor. Die endgültigen Angaben

dürften erst im ersten Teil des Jahres 1988 zur Verfügung
stehen.

Am 10. Dezember 1987 hat Frankreich bei der Kommis-
sion die zur Einleitung der Durchführung der Aktion auf
seinem Hoheitsgebiet erforderliche Genehmigung bean-
tragt und dazu die Erzeugnismengen mitgeteilt, die
verteilt werden sollen. Mit der Durchführung der Aktion
sollte bereits jetzt in den Teilen der Gemeinschaft
begonnen werden, wo dies früher als in anderen Teilen
möglich ist. Durch eine anfängliche Teilbewilligung kann
sichergestellt werden, daß unterschiedliche Anfangster-
mine keine ungleiche Behandlung der jeweiligen
Gemeinschaftsgebiete zur Folge haben.

Die Kommission hat gemäß Artikel 1 Absatz 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 3744/87 zur Ausarbeitung dieser
Entscheidung den Rat wichtiger Organisationen, denen
die Probleme der stark benachteiligten Personen in der
Gemeinschaft bekannt sind, eingeholt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Von den in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr.
3744/87 genannten Mitteln wird für Frankreich eine
anfängliche Teilbewilligung in Höhe von 8 Millionen
ECU vorgesehen.

2. Im Rahmen des in Absatz 1 angeführten Betrags
können den Interventionsbeständen folgende Erzeugnis-
mengen zur Verteilung in Frankreich entnommen
werden :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 33.

- bis zu 600 Tonnen Weichweizen,
- bis zu 2 600 Tonnen Hartweizen,
- bis zu 650 Tonnen Butter,
- bis zu 1 300 Tonnen Rindfleisch,
- bis zu 60 Tonnen Olivenöl.

3. Mit der in Absatz 2 genannten Entnahme kann am 15. Dezember 1987 begonnen werden.

Artikel 2

Über die Mittelbewilligung für die übrigen Mitgliedstaaten, auch die Zuteilung zusätzlicher Mittel an Frank-

reich, wird entschieden, sobald die Erfordernisse bekannt sind.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident